

111

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 69/77

Verkündet am
6. März 1980
Pohl
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bronia B. [REDACTED], geborene S. [REDACTED]
[REDACTED] Street, B. [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße [REDACTED], M. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Mai 1973 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Klage unzulässig ist, soweit höhere Renten verlangt werden als:

365 DM ab 1. 9.1965	563 DM ab 1.1.1972
380 DM ab 1. 1.1966	616 DM ab 1.1.1973
395 DM ab 1.10.1966	690 DM ab 1.1.1974
411 DM ab 1. 7.1968	731 DM ab 1.1.1975
431 DM ab 1. 4.1969	800 DM ab 1.2.1976
465 DM ab 1. 9.1969	879 DM ab 1.2.1977
521 DM ab 1. 1.1971	941 DM ab 1.3.1978.

Im übrigen wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die am 25. Juni 1936 geborene Klägerin beantragte Entschädigung für Gesundheitsschaden. Nach Ermittlung des medizinischen Sachverhalts verlangte die Behörde im März 1966 Nachweise für ihr Einkommen und das des Ehemannes. Durch Anwaltschriftsatz vom 1. April 1966 erklärte sich die Klägerin mit der gesetzlichen Mindestrente einverstanden. Mit Bescheid vom 14. April 1966 sprach ihr die Behörde neben Heilverfahren und Kapitalentschädigung ab 1. November 1953 die Mindestrente (§ 32 Abs. 1 BEG) bei 25 v.H. verfolgungsbedingter Erwerbsminderung zu.

Mit der Klage forderte die Klägerin Kapitalentschädigung und Rente, die sich bei mindestens 40 v.H. verfolgungsbedingter Erwerbsminderung nach einem angemessenen Hundertsatz der Vergleichsbzüge des höheren Dienstes errechnen, außerdem Zinsen. Nachdem das Landgericht im Februar 1967 auf das im April 1966 erklärte Einverständnis mit der Mindestrente hingewiesen hatte, trug die Klägerin im Januar 1969 vor, das Schreiben vom 1. April 1966 sei aus Versehen abgesandt worden; es handle sich um einen offensichtlichen Fehler der damaligen Sachbearbeiterin; ihre - der Klägerin - Zustimmung habe nicht vorgelegen. Außerdem handle das beklagte Land arglistig, wenn es sie an dem offensichtlichen Irrtum festhalte. Die behördliche Auflage vom März 1966 habe sich lediglich mit der Hundertsatzbestimmung befaßt; es habe kein Anlaß bestanden, auf die höhere Einstufung zu verzichten.



Das Landgericht verurteilte das beklagte Land, ab 1. Januar 1956 die Mindestrente bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. nebst Zinsen für Rückstände bis 31. Dezember 1969 zu zahlen, und wies die weitergehende Klage ab. Im Berufungsverfahren verlangte die Klägerin ab 1. Januar 1956 die Rente, die sich nach steigenden Hundertsätzen (32,5 - 40) der Vergleichsbezüge des höheren Dienstes errechnet. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Mehranspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter verneint den Klageanspruch, weil die Klägerin auf die höhere Einreihung und die Erhöhung des Hundertsatzes durch ihr Einverständnis mit der Mindestrente verzichtet habe. Ein solcher Verzicht sei bindend. Aus der Erklärung ergebe sich eine betragsmäßige Begrenzung des Entschädigungsanspruchs insoweit, als Leistungen, die sich nach einem höheren Hundertsatz errechneten und aus einer höheren Einstufung ergäben, nicht beansprucht würden. Bedenken gegen die wirksame Abgabe der Verzichtserklärung bestünden nicht. Die Voraussetzungen des § 119 BGB lägen nicht vor; der Irrtum des Bevollmächtigten sei ein solcher im Beweggrund. Außerdem sei die Anfechtung verspätet. Vom Anfechtungsgrund habe der Bevollmächtigte spätestens im Februar 1967 durch den gerichtlichen Hinweis auf die Mindestrentenerklärung Kenntnis erhalten, die Anfechtung aber erst in dem im Januar 1969 eingegangenen Schriftsatz und damit nicht unverzüglich (§ 121 BGB) erklärt.

Diese Begründung trägt das angefochtene Urteil nur zum Teil.

Der Mehranspruch ist nicht schon deswegen zu verneinen, weil die Klägerin sich im Verwaltungsverfahren mit der gesetzlichen Mindestrente einverstanden erklärt hat. Das schließt nicht aus, ihr für eine erfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 v.H. über die Mindestrente des § 32 Abs. 1 BEG, § 21 a der 2. DV-BEG hinaus eine nach § 31 Abs. 3 - 6 BEG, §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG errechnete Rente zuzuerkennen.

Allerdings ist die Erklärung des Einverständnisses mit der Mindestrente wirksam. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht zur Anfechtung nach §§ 119, 121 BGB verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision hat dagegen nichts erinnert. Die Berufung des beklagten Landes auf die Mindestrente verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben. Die Entschädigungsbehörde hat einen Irrtum des Bevollmächtigten weder hervorgerufen noch auch nur gefördert.

Durch eine einseitige Erklärung des Antragstellers können einzelne Elemente der Anspruchsberechnung nicht bindend für eine nachfolgende Entscheidung über den Anspruch festgelegt werden (BGH RzW 1967, 326; 1970, 75; 1978, 96, 98; 185 Nr. 22). Die Angabe von Berechnungselementen beschränkt den Umfang des erhobenen Anspruchs nur dann und insoweit, als sich daraus die bezifferte Höhe des geltend gemachten Anspruchs ergibt (BGH RzW 1978, 96 und 185 Nr. 22 m.w.N.). Das hat zur Folge, daß der Antragsteller nicht beschwert ist, wenn die Entschädigungsbehörde ihm höhere Leistungen vorenthält. In einer solchen Anspruchsbegrenzung kann auch ein Verzicht auf höhere Leistungen liegen.

Hier hat das Berufungsgericht nicht gesehen, daß in der Erklärung der Klägerin vom 1. April 1966 ein wesentliches Element für die Festsetzung der Kapitalentschädigung und Rente aufgrund der "gesetzlichen Mindestrente", nämlich der Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung fehlte. Zwar kann der damalige Stand der Bearbeitung die Annahme nahelegen, daß Mindestrente für die vom Vertrauensarzt angenommene Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. verlangt werde. Indes hat der Senat der Erklärung des Einverständnisses mit der Mindestrente hier letztlich eine solche Festlegung nicht sicher entnehmen können. Deshalb bedeutet das Einverständnis mit der Mindestrente hier nur die Beschränkung des Antrags auf die Beträge des § 32 Abs. 1 BEG und des § 21 a der 2. DV-BEG bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. und mehr (BGH RzW 1978, 185 Nr. 22); auch ein etwaiger Verzicht reicht nicht weiter. Danach hat der Bescheid vom 14. April 1966 den Anspruch abgelehnt, soweit er statt der Mindestrentenbeträge bei 80 v.H. vMdE und mehr nur die Mindestrente bei 25 v.H. vMdE zuerkannt hat. Dadurch war die Klägerin beschwert. Im Umfange dieser Beschwer muß das Gericht den streitigen Anspruch trotz der Mindestrentenerklärung nach § 31 Abs. 3 - 6 BEG, §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG sachlich prüfen.

Soweit die Klägerin eine Rente verlangt, die die Beträge der Mindestrente bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. und mehr übersteigt, ist die Klage mangels Beschwer unzulässig. Eine Klageerweiterung kommt nicht in Betracht, weil dieser Mehranspruch über ein vor der Behörde eindeutig begrenztes Begehren hinausgeht und nicht auf einen neuen Sachverhalt gestützt wird (BGH RzW 1975, 174 Nr. 6 m.w.Nw.; 1978, 185 Nr. 22).

Für die Einreihung der Klägerin in eine Beamten-
gruppe und für die Bemessung des Rentenhundertsatzes
fehlen die erforderlichen Feststellungen. Deshalb wird,
soweit die Klage zulässig ist, das Berufungsurteil auf-
gehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Portmann

Dr. Lang